

Änderungen der Satzung in der Vertreterversammlung vom 10.12.2015

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung vom 1. Juli 2009 beschlossen:

Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten

(1) In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „gem. §§ 51 bis 53“ der Satzung“ durch „gem. §§ 51 bis 53 a dieser Satzung“ ersetzt.

(2) In § 37 Satz 1 wird die Formulierung der Ziffer 25 „Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie“ durch die Formulierung „Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse“ ersetzt. Die Ziffern 26 und 27 entfallen. Die Ziffern 28 bis 31 (alt) werden im Anschluss an die Ziffer 25 (neu) fortlaufend neu nummeriert.

(3) In § 40 Abs. 2 wird das Wort „drei“ gestrichen.

(4) In § 52 Abs. 1 wird nach den Worten „...für die Hausärztliche Versorgung“ „gem. § 79 c SGB V“ eingefügt.

(5) In § 53 Abs. 1 wird nach den Worten „...für die Fachärztliche Versorgung“ „gem. § 79 c SGB V“ eingefügt.

(6) Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

§ 53 a

(1) ¹ Die KVH errichtet einen Beratenden Fachausschuss für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten gem. § 79 c SGB V. ² Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern aus dem Kreis der angestellten Ärzte und Psychotherapeuten gemäß § 12 dieser Satzung sowie jeweils Stellvertretern in ausreichender Zahl. ³ Mindestens drei der Mitglieder müssen bei niedergelassenen Ärzten oder Psychotherapeuten angestellt sein. ⁴ Darüber hinaus muss mindestens ein Mitglied dem Kreis der hausärztlichen Mitglieder der KVH, mindestens ein Mitglied dem Kreis der fachärztlichen Mitglieder der KVH und mindestens ein Mitglied dem Kreis der für den Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie gem. § 51 dieser Satzung wählbaren Ärzte und Psychotherapeuten angehören. ⁵ Für die Stellvertreter gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei dem für den Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie wählbaren Mitglied und Stellvertreter mindestens eine Person psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein muss.

(2) ¹ Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der angestellten Ärzte und Psychotherapeuten der Vertreterversammlung erfolgen. ² Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Amtsperiode endet mit Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses einen Sprecher.

(5) ¹ Vor Entscheidungen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung in den die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten berührenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. ² Die Stellungnahme ist in die Entscheidung einzubeziehen. ³ Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

(6) Mitglieder des Vorstandes der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

(7) In § 54 wird die Angabe „gem. §§ 51 bis 53“ durch „gem. §§ 51 bis 53 a dieser Satzung“ ersetzt.

(8) In § 92 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die von der Vertreterversammlung am 10.12.2015 im 3. Nachtrag zur Satzung vom 01.07.2009 beschlossenen Änderungen bezüglich der Einführung des Beratenden Fachausschusses für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten treten zum 01.01.2017 mit Wirkung für die Amtsperiode der Vertreterversammlung ab 01.01.2017 in Kraft.“

Erläuterung:

>> Die Errichtung eines Beratenden Fachausschusses für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten ergibt sich aus der Änderung des § 79 c SGB V durch das GKV-VSG.

>> Durch die Einführung eines weiteren Beratenden Fachausschusses ergeben sich an mehreren Stellen der Satzung redaktionelle Änderungsnotwendigkeiten.

>> Nach der Inkrafttretensregelung wird der Beratende Fachausschuss für die Amtsperiode der Vertreterversammlung ab 01.01.2017 eingeführt.

Hinweis:

Die Satzungsänderungen wurden von der Aufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V mit Schreiben vom 01.02.2016 genehmigt.